Nro. 34. 1825.



Zei-tung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: Assessor Raabski.

Mittwoch den 27. April.

Inland.

Berlin den 20. April. Se. Durchlaucht der General-Major und Kommandeur der 2ten Landwehr-Brigade, Prinz zu Hohenzollern, ist von Danzig hier angekommen.

Der Königl. Portugiesische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am hiesigen Hofe, Graf von Oriola, ist nach Rheims abgegangen.

Der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident, Graf von Dankelmann, ist von Glogau hier angekommen.

Ausland.

Deutschland.

Vom Main den 15. April. Am 9. d. trafen Ihre Majestät die Kaiserin von Oestreich mit Ihrer Kaiserl. Hoheit der Erzherzogin Sophie in München ein.

Oestreichische Staaten.

Wien den 14. April. Der Kaiserl. Russische Gesandte von Tatitscheff, der Würtembergische Gesandte Freiherr von Freudenstein und der Sicilianische General Gargallo sind am 9. d. nach Mailand abgereist. Am 11. gingen auch die Attachees der Preußischen und Französischen Gesandtschaft dahin ab.

Italien.

Den 6. April. Der heil. Vater hat mit dem Dey von Algier einen Vertrag abgeschlossen, welchem zufolge die Päpstliche Flagge von den Algierischen Korsaren respektirt werden wird.

Am 28. März übergab der K. Großbritannische Minister am Toskanischen Hofe, Lord Burghersh, dem Könige von Neapel in einer feierlichen Audienz das Glückwünschungsschreiben seines Souverains zu dessen Thronbesteigung.

Das Gerücht hat sich ziemlich allgemein verbreitet, daß die, ganz bestimmt auf den Mai festgesetzte, Räumung des Königreichs beider Sicilien durch die Oestreichischen Truppen neuerdings verschoben ist, und wenigstens noch nicht definitiv statt haben werde, daß jedoch ein Theil dieser Truppen im Mai jenes Königreich verlassen wird.

Niederlande.

Brüssel den 14. April. Man lieset in zwei hiesigen Blättern: „Es geht das Gerücht, unsere Regierung habe beschlossen, die Einführung der Etoile

zu verbieten, damit das Aergerniß, welches die häufig in diesem Blatt enthaltenen Angriffe und Verläumdungen gegen die Niederlande erregen, gehoben werde."

Frankreich.

Paris den 16. April. Der König empfing am 12. die Glückwünsche der auswärtigen Gesandten, der Abgeordneten der beiden Kammern, der Municipalität von Paris ꝛc. Hierauf hielt S. M. Heerschau über die Nationalgarde, die an diesem Tage die Ehre hatte, die Schloßwache zu thun. Nachmittags ritt der König, von dem Dauphin und vielen Offizieren der Nationalgarde begleitet, durch die Straßen von Paris.

In der Kammer der Pairs wurde am 11. April durch das Loos die Deputation erwählt, welche dem König zu seiner Rückkunft nach Paris Glück gewünscht hat. Bei der Verhandlung über das Entschädigungs-Gesetz sprachen gegen dasselbe der Herzog Broglio, für das Gesetz der Graf von St. Roman, und über das Gesetz der Herr v. Chateaubriand. Der Druck dieser drei Reden wurde genehmigt. Folgende Redner haben sich noch einschreiben lassen: Für das Gesetz der Marquis de Mortemart, der Herzog de Crillon, der Graf de Marcellus, der Marquis de Malleville und der Marquis de Villefranche. Gegen das Gesetz der Graf Cornudet, der Graf Molé und der Baron de Barante. Ueber das Gesetz der Graf v. Tournon, der Herzog von Choiseul, der Vicomte de Bonald, der Graf von Montalembert, der Graf v. Kergorlay und der Marquis de Coislin.

In der Kammer der Deputirten wurde den 11. April ebenfalls die Deputation zur Glückwünschung Sr. Maj. gewählt. Das Loos fiel auf zwei entschiedene Mitglieder der linken Seite, die Herren Köchlin und Girardin; sie wurden wegen Krankheit durch andere ersetzt. — Die Gesetzvorschläge, nach welchen mehreren Departements erlaubt wird, zu den direkten Steuern sich selbst einige Zusatzcentimen aufzulegen, wurden genehmigt. Der Präsident kündigte hierauf die Eröffnung der allgemeinen Verhandlung über das Gesetz der Kirchenschändung an. Zuerst nahm Herr Bourdeau das Wort gegen das Gesetz. Der Redner ging mit vieler Rechtskentniß den Unterschied zwischen öffentlicher und geheimer Kirchenschändung durch, und schloß damit, daß es unzweckmäßig scheine: ein Gesetz in Vorschlag zu bringen, dessen Ungereimtheit den Großsiegelbewahrer früher veranlaßt habe, es zurückzunehmen. Der unduldsame Fanatismus, sagte der Redner, führt zur Gottlosigkeit, diese zur Verfolgung und diese ruft nun wieder neuen Fanatismus hervor. Hr. v. Berthier sprach für das Gesetz. Er führte zuerst eine Rede Massillons an, in welcher dieser geistliche Redner zu Anfang des letzten Jahrhunderts zum Voraus verkündigt hatte, wohin die ungebundene Philosophie führen werde. Er gab dann ein erfreuliches Bild von den Vortheilen, welche durch das Gesetz über Frankreich kommen würden. Am ausführlichsten sprach in dieser Sitzung Herr de Vaux gegen das Gesetz.

Die Sitzung der Deputirtenkammer vom 12. und 13. d. setzte die Debatten über das Kirchen-Entheiligungsgesetz fort. Herr Royer-Collard hielt einen sehr ausführlichen Vortrag gegen das Gesetz, und sagte unter anderm: „Gott hat wohl den einzelnen Menschen, aber nicht ganzen Staatskörpern die Fähigkeit gegeben, das Wahre vom Falschen in Glaubenssachen zu unterscheiden. Wir sehen ja, daß andere Religionen in andern Staatskörpern eben so dauerhaft sind und blühen wie die unsrigen. Dies zu beweisen, bedarf es keiner Anführung aus der Weltgeschichte. Blicken Sie um sich, und betrachten Sie Spanien und England; den ersten Rang in der heiligen Allianz nimmt ein Monarch ein, den wir wenigstens für schismatisch halten. Es steht also fest, daß die Gesetzlichkeit des Dogma das Princip des vorliegenden Gesetzes ist; dies Princip aber ist ein im höchsten Grade gottloses, denn es macht, wechselsweise, jede Religion zu einer wahren, erhebt den Menschen zum Urheber der göttlichen Wahrheit, d. h. zu Gott selbst. Dieser herrschsüchtigen Unverschämtheit wird es niemals an zwei Arten von Vertheidigern fehlen: gewissenlose Politiker, die aus der Religion ein Werkzeug der Regierung machen und dafür halten, daß Gesetze diesem Werkzeug Nachdruck verleihen, — sie verdienen keine Antwort; eifrige aber unweise Freunde der Religion, die sich einreden, daß dieselbe der äußern Gewalt bedürfe. Dies ist ein unwürdiger Gedanke, wie die Einführung des Christenthums selber beweist, welches in der Verfolgung siegte. Der Bischof Hilarius von Poitiers (im 4ten Jahrhundert) seufzte über die Erbärmlichkeit seiner Zeit, welche glaubte, daß Gott des menschlichen Schuzzes bedürfe. „Wahre Religion, schrieb der fromme Fleury, breitet sich durch Mäßigung, Klugheit,

Ausübung von Tugenden und vornehmlich durch eine unbegränzte Ergebung aus. Nichts aber hat die Kirche mehr verhaßt gemacht, als die Strenge, die man gegen Ketzer und andere Religionsgenossen ausübte. Ja, meine Herren, ein Gesetz, das der Hölle vorgreift, glaubt an kein künftiges Leben. Ich habe mein langes Stillschweigen diesmal gebrochen, um meinen lebhaftesten Widerspruch gegen das theokratische Princip zu bezeigen, welches die Religion und den Staat bedrohet, und um so scheußlicher ist, da nicht der Fanatismus des Glaubens, sondern die politische Gegenrevolution diese Fackel anzündet. Solche erniedrigende Gesetze erinnern an die letzten Tage Ludwigs XIV., in denen Fenelon (15. März 1712) folgende Worte schrieb: „Die gegenwärtigen Sitten des Volkes geben jedem die stärkste Versuchung, sich durch jede Art von Niederträchtigkeit, Verrätherei und Schandthaten mit den Stärksten zu verbinden.“ Ich stimme für die Verwerfung des ersten Titels des Gesetzentwurfs.“ Hr. Miron de l'Epinay sprach zu Gunsten des Gesetzes, sowie der Bischof von Hermopolis, welcher unter andern sich dahin äußerte: „Ein Gesetz, welches das Vergehen des Sacrilegiums straflos macht, wird sein Spießgesell und Mitschuldiger. Man darf die Wahrheit, daß das Evangelium ein Gesetz der Liebe ist, nicht zu weit treiben. Niemals hat dies Gesetz das Schwerdt der Gerechtigkeit zerbrochen; oder soll man daraus folgern, daß wir keine christliche Soldaten, keine christliche Richter haben dürfen? Freilich macht Verfolgung keine Gläubigen, sondern Heuchler; aber man unterscheide zwischen dem Privatmann, der für einen Schuldigen Verzeihung erbittet, und dem Gesetzgeber, der Pflichten zu erfüllen hat. Uebrigens ist es allerdings so, daß der Staat — der im Könige und den großen Staatskörpern sich befindet — politisch verstanden, sich zur katholischen Religion bekennet, und folglich auch zu deren erstem Dogma, demnach muß er, politisch genommen, jede Entheiligung dieses Lehrsatzes unterdrücken. Es fragt sich nicht, ob die Religion wahr, sondern ob sie volksthümlich sei, und mithin, das, was sie kränke, nicht die Politik angehe. Keine Gesetzgebung hat mit dem Deismus, zu dem man sich jetzt bekennt, den Anfang gemacht.“ Die Sitzung ward um 6 Uhr aufgehoben. Am 13. nahm Hr. Bertin-Devaux gegen das Gesetz das Wort. Er nannte es der Verfassung zuwider, daß man besondere privilegirte Hinrichtungen einführe; die Charte sei allen Glaubensmeinungen gegeben; wer das Gegentheil behaupte, komme auf die Aufhebung des Edikts von Nantes zurück. Das Gesetz bedrohe die Jury und stehe mit unsern Sitten in Widerspruch. Der Redner bezog sich auf Herrn Royer-Collard's genialischen Vortrag und bedauerte es, daß man nicht, nach Anhörung desselben, die Diskussion geschlossen hatte.

Der Vortrag des Herrn v. Chateaubriand in der Pairskammer am 11. d. M. hielt die Mitte zwischen der Vertheidigung und Verwerfung des Entschädigungsgesetzes. Er stimmte vollkommen mit der Behauptung überein, daß eine Einziehung liegender Güter in Masse eine der größten und unheilvollsten Ungerechtigkeiten sei; die Entschädigung müsse als ein versöhnendes Gesetz betrachtet werden, ungeachtet der Gegenstand, da er viele Interessen berühre, die verschiedenartigsten Urtheile erfahre. Es war vorauszusehen, daß man die Auswanderung und die Charte werde zu vertheidigen haben. Aber man scheine nur Adlige unter den Ausgewanderten zu sehen, und vergesse die Bauern von Roussillon, Flandern und Elsaß und die alten Bretagner, die mit bloßen Füßen ihren künftigen Königen folgten, damit sie sich für den Feldzug ein Paar Schuhe erhielten. Der Bericht der Kommission hat übrigens gezeigt, daß auch die Hospitäler auf die Unglücksliste eingetragen waren; ferner waren 70tausend Verurtheilte mit unter den Emigranten begriffen. Erkennt man aber auf der einen Seite das Unglück an, so glaube man nicht, daß man darum eine andere Klasse von Franzosen mit Vorwürfen belasten müsse. Die konfiscirten, wieder verkauften und so vielfach getheilten Güter besitzt jetzt eine Generation, die unseren ersten Unordnungen fremd ist, und die den Boden durch ihren Fleiß fruchtbar gemacht hat. Die Besitzer sind in allen politischen Körpern, in allen Aemtern und im Pallast des Königs. Die Charte hat die Käufe geheiligt, und die Charte ist von beiden Kammern und allen Staatsbeamten beschworen worden. Mögen wir also keine Zwietracht unter die Bürger ausstreuen, und nicht Frankreich in zwei Klassen von Menschen, in treue und untreue, theilen. Das gesammte Frankreich war seit 30 Jahren unterdrückt; der Ruhm, fern vom Könige, war unglücklich, und das Unglück bei dem Könige ruhmvoll. Alle, mit Ausnahme weniger Ungeheuer, haben wir für die Ehre des Vaterlandes gearbeitet. Die vorgeschla-

gene Maaßregel muß weniger als eine Wiedergutmachung des Geschehenen, denn als eine Bürgschaft für die Zukunft angesehen werden; es ist eine großmüthige Geldstrafe, die Frankreich sich selbst auferlegt, um in der Folge jede Konfiscirung unmöglich zu machen. Aber die Einzelheiten des Gesetzes haben dies heilsame Gesetz verdorben. Schon der erste Artikel, der die Summe der Entschädigungen festsetzt, vermischt gemeines und Staatsrecht mit einander. Das System der Ausführung beruhe auf vier Fiktionen, betreffend die Allgemeinheit der Entschädigung, die Schätzungsmittel, die Fonds und die Zahlungs-Termine. Nachdem der Redner diese seine Behauptung einzeln durchgeführt, bezeigte er sein Bedauern darüber, daß man mit dem Entschädigungs-Projekt das Renten-Gesetz verknüpft, und so einen neuen Keim von Zwistigkeiten geschaffen habe; es gebe nun gewissermaßen National-dreiprocentige, wie es Nationalgüter gebe, die man dem Familienvater als eine Einlaßkarte zur Börse aushändige. Er schloß mit folgenden Worten: „In welcher Zeit leben wir denn? Man schlägt uns religiöse Reglements vor, die der Strenge des zwölften Jahrhunderts würdig sind, und beschäftigt uns zugleich mit Finanzprojekten, die einer weit nähern Epoche angehören. Wir können nicht zugleich Christen und Stockjobbers seyn; ist unsere Religion streng, so möge unser sittlicher Wandel diese Strenge erhalten, daß nicht unsere Inkonsequenz den Gesetzen jenen Charakter der Ueberzeugung raube, der ihnen Achtung verschafft. Es wäre hart, daß die Vorsehung die Welt erschüttert, den Erben so vieler Könige aufs Schaffot gestellt, unsere Armeen von Kadix nach Moskau geführt, die Völkerschaften des Kaukasus nach Paris gebracht, zweimal unsern rechtmäßigen König eingesetzt, Bonaparte an einen Felsen geschmiedet und alles dies gethan hätte, bloß um einige obskure Ausländer bei der Hand zu nehmen, damit sie kommen und ein Gesetz der Gerechtigkeit zu ihrem Vortheil bearbeiten und mit den Trümmern unsers Ruhmes und unserer Freiheit Geld machen sollen. Ich werde alle Amendemente unterstützen, die mir zur Verbesserung des Projekts geeignet scheinen.“ Am folgenden Tage sprachen die Grafen Cornudet und Molé gegen, der Graf Tournon über, der Herzog Crillon und der Finanzminister für das Gesetz.

Der Graf Cornudet forderte unumwunden die Wegstreichung des Ausdrucks, daß die Entschädigung eine Schuld sei, so wie des ganzen 22sten Artikels. Der Herzog Crillon trat dem großmüthigen Prinzip des Gesetzvorschlages bei und bezeigte den Wunsch, daß man nicht solche Abänderungen treffen möge, wodurch das Gesetz wieder der zweiten Kammer vorgelegt werden dürfte. Der Graf Tournon fand es befremdlich, daß man statt der weisen Grundlage des Königl. Gesetzvorschlages, in der zweiten Kammer eine ganz neue gelegt habe. Hierauf bestrebte sich der Finanzminister, die bisher vorgebrachten Einwürfe zu beseitigen. Der Graf Molé sagte: „Die Auswanderung betrachtet ihr Unternehmen als ein edles, Belohnung verdienendes; die Revolution hat es aber als ein strafwürdiges Verbrechen betrachtet. Die neue Generation steht in der Mitte, und meint, daß die Auswanderung ein großer politischer Mißgriff gewesen sei. Frankreich, um den Gefahren, welche die Emigranten ihm bereiteten, zu widerstehen, griff zu allen Mitteln der Vertheidigung; die Konfiscirung war allerdings gehässig, da man sich mit der Beschlagnahme hätte begnügen können; aber beschränkt sich ein Mensch, der sein Leben vertheidigt, immer blos darauf, seinen Gegner zu entwaffnen? Wenn die Auswanderung damals die Oberhand behalten hätte, würde sie wohl ihrer Gegner geschont haben? Um nun heutiges Tages den Ausgewanderten ein Recht zu geben, muß man die gesammte Nation für rebellisch erklären; man fordert also keine Entschädigung, sondern eine Geldbuße. Oder will man im Ernst blos dem Grundbesitz eine Huldigung darbringen, und den Inhabern der Nationalgüter eine von ihnen nicht geforderte Beruhigung geben? Man vergesse nicht, daß die Restaurationen den Revolutionen darin gleichen, daß zwei Parteien hart zusammentreffen, von denen die eine alles alte wieder hergestellt, und die andere alles neue aufrecht gehalten wünscht. Man sollte glauben, daß die Emigranten sich mit den Aemtern und Würden, die sie jetzt bekleiden, begnügen dürften. Indeß haben die Minister seit zehn Jahren immer einer Macht gehuldigt, der sie endlich nachgeben müssen. Diesem Einfluß verdanken wir dieses Jahr das Kirchen-Entheiligungs-Gesetz, so wie die Entstehung des gegenwärtigen Projekts. Seit dem Span. Feldzuge hat keine ministerielle Handlung, die Censur abgerechnet, den Stempel der Unabhängigkeit getragen, und man darf wünschen, daß die Minister endlich begreifen möchten, daß die elendeste Regierung die ist, welche nicht regiert.“ Der Redner stimmte für

die Verweifung des Gesetzvorschlages. — Am 13. sprachen die Herren Marcellus, Maleville und Martignac für, der Baron Barante gegen und der Herzog v. Choiseul über das Gesetz. Letzterer äußerte, daß er selbst die größten Ansprüche an eine Entschädigung habe und leichtlich mehrere Millionen durch sie erhalten würde; aber er müsse der Meinung, die er vor 11 Jahren gehabt, treu bleiben, daß man nämlich, wenn es aufs Wiedergutmachen und Versöhnen ankomme, keinen Unterschied zwischen den Unglücklichen von Innen und von Außen machen dürfe. Habe man doch im Jahr 1814, wiewohl Frankreichs Lage blühend war, die Emigranten nur als Rentirer angesehen, die mit andern gleicher Berücksichtigung werth seien, und jetzt, bei einer ungeheuern Staatslast, begünstige man eine Partei auf Unkosten von ganz Frankreich? „Damals aber, fuhr der Redner fort, herrschten in Aller Herzen nur großmüthige Empfindungen; wir gingen aus großen Widerwärtigkeiten hervor, die der Seele Schwung und der Empfindung Adel verleihen. Jetzt ist Jedermann von Projekten verführt, die den Ansprüchen und Begierden Nahrung und altem Haß neue Kraft geben. Die Prätension und die Habsucht ist über alle Maßen gewachsen. Wenn die Emigranten etwas sind, so ist Frankreich auch etwas. Die ganze Vertheidigung des Ministeriums besteht in der Behauptung, daß die Emigranten befriedigt und die Erwerber gesichert seyn werden. Aber es ist schwer, an die Ueberzeugung der Minister selbst zu glauben. Die Prätension der Ausgewanderten ist ein übler Anfang zur Aussöhnung ꝛc. Er schloß folgendermaaßen: Ich scheue mich unter diesen Umständen eine Entschädigung anzunehmen. Ich kann nicht Partei und Richter in meiner eigenen Sache seyn, und aus dem öffentlichen Schatze mich bereichern wollen. Ich fühle mich verpflichtet, gegen das Gesetz zu stimmen, falls meine Amendemente von der Kammer verworfen werden.“

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 13. erhob sich der Baron Chabaud-Latour (ein Protestant) und griff das Sacrilegiums-Gesetz (oder vielmehr dessen ersten Titel) als eine die Freiheit der Glaubensmeinungen beeinträchtigende Maaßregel an, behauptend, daß das Gesetz nur ein bestimmtes Dogma der Kathol. Religion schützen wolle, wodurch ein Protestant, der zur Verwerfung eben dieses Glaubensartikels Beruf und Pflicht habe, auf die ungerechteste Weise um Ehre und Leben kommen könne. Er gab zu bedenken, daß, zumal in Departements, wo Katholiken und Protestanten durch einander wohnen, leicht der Zufall einen Auflauf herbeiführen könne, wobei ein Verbrechen des Sacrilegiums begangen werden dürfte. Mehr als einmal habe man im Gard-Departement die Protestanten zur Anbetung zwingen wollen, wenn die Prozession vorüber zog; wer mag die Folgen ermessen, wenn bei solcher Gelegenheit ein Zwist losbricht? „Das Gesetz vermehrt noch das Mißtrauen, welches bei den 1,200,000 Protestanten Frankreichs herrscht. Wiewohl das Gesetz sie schützt, so werden sie doch im Gard-Departement durch fortwährende Absetzungen verfolgt; die geringsten Beamten, Diener der Maires, verlieren ihre Stellen, weil sie Protestanten sind; bei den kleinsten Geschäften legt man ihnen unendliche Schwierigkeiten in den Weg. Aber meine Herren, um in Ruhe zu leben, ists blutwenig, blos das äußerste Unglück nicht befürchten zu dürfen. Die Menschen verlangen vom Gesetz nicht nur die Sicherstellung ihres Besitzes, sondern auch Schutz, um sich dieses Besitzes erfreuen zu können. Hält man aber eine Gesammtheit in fortwährender Besorgniß und Traurigkeit, siehet sie sich ohne Unterlaß durch feierliche Erklärungen unbestimmter Grundsätze und geheime Neckereien bedrohet; so bemächtigt sich ihrer eine dumpfe Unruhe, und sie verliert selbst zu dem, was sie ungestört besitzt, das Zutrauen.“ Er stimmte gegen das Gesetz. Der Großsiegelbewahrer unternahm hierauf in einem anderthalbstündigen Vortrage die Vertheidigung des Gesetzes. Die Sitzung ward nach einer langen Rede des Hrn. Duplessis-Grenedan, der das vorgelegte Gesetz noch für unzulänglich erklärte, geschlossen.

Nachdem die Pairskammer vorgestern über das Entschädigungsgesetz die Vorträge der Herren Bonald, Villefranche, Montalembert, Bethisy, Kergorlay und Coislin angehört hatte, trug der Graf Portalis eine Uebersicht der bisherigen Debatten vor. Gestern begann die Erörterung der einzelnen Artikel. Die vom Herzoge von Choiseul vorgeschlagenen Amendemente bestehen in folgenden Punkten: 1) die Summe der Entschädigung soll 30 Millionen fünfprocentiger Renten betragen; 2) die Hälfte dieser Summe werde unter die alten Inhaber von Renten und Grundstücken vertheilt, deren Besitzthum ꝛc. konfiscirt worden ist; 3) die Entschädigung mache den dritten Theil des konfiscirten Werthes aus; 4) die andere Hälfte der Summe soll, nach einem in der nächsten Session vorzulegenden

Plan, unter diejenigen Einwohner der Vendee, Lyons, Toulons ꝛc. vertheilt werden, die in der Revolution Verluste erlitten; 5) der 22ste Artikel des Gesetz-Vorschlages soll gestrichen, aber 6) die von der Kommission empfohlenen Zusätze genehmigt werden. Der Graf Roy hat folgendes Amendement eingebracht: Die Entschädigungssumme betrage 37½ Million Fr. fünfprocentiger Renten, die vom 22. Juni d. J. ab in fünf einjährigen Terminen ausgezahlt werden. Beträge unter 250 Fr. aber sollen ungesäumt abbezahlt werden. Jährlich sollen vom Tilgungsfond 7½ Millionen Fr. zur Deckung der Entschädigung genommen werden.

In der Deputirtenkammer ist vorgestern gleichfalls die Diskussion über das Kirchen-Entheiligungs-Gesetz für geschlossen erklärt worden. Der letzte Redner war Herr Benjamin Constant, der sich vornehmlich über den Ausdruck „Sacrilegium“ ereiferte und ihn gänzlich aus dem Gesetz ausgestrichen wünschte. Das ganze Projekt sei übrigens nicht bloß ein Privilegium für die Gegenwart, sondern eine Achtserklärung für die Zukunft, wiewohl die Dunkelheit der Ausdrücke noch einen Schein von Duldsamkeit übrig lasse. In der That beweise die Abfassung des ersten Titels Unbestimmtheit und Schwäche, denn wenn die Gesetze einmal die Vergehungen des Sacrilegiums bestrafen wollen, so sei die genaue Einschränkung dieses Begriffs eine Verletzung des religiösen Gesetzes. Der Fanatismus könne wohl verleitet werden, mit Hülfe des neuen Gesetzes, mittelst verstellter Angriffe, zur Verfolgung aufzuwiegeln. Der Redner führte die Handlung eines jungen Novizen an, der in Dole auf sich selbst eine Pistole abfeuerte, um die Feinde seiner Gesellschaft dieser That zu beschuldigen. Hierauf machte er auf das Schicksal des heidnischen Glaubens unter Julianus Apostata aufmerksam, der, trotz der Heuchelei, mit welcher die Hofschranzen, die Matronen, die Senatoren dem Willen des Kaisers huldigten, seinen Sturz ereilte, indem die Anstrengungen seiner Anhänger mehr als die Angriffe der Gegner dazu beitrugen. „Zwar, schloß Herr Constant, wird das Christenthum nicht untergehen, aber Sie werden, ohne es zu wissen, das beste Mittel zu seiner Vernichtung ergriffen haben. Dies Projekt ist gar nicht von dem Ministerium ausgegangen, sondern demselben von einer der beiden Parteien aufgedrungen, die es bedient und haßt; wahrlich ein trauriges Schicksal der Schwäche! Ich sage von einer der beiden Parteien, denn es giebt deren zwei; aber von der ersten ist nicht mehr die Rede, die hat was sie forderte erhalten, aber doch von der andern, deren Forderungen weit schrecklicher sind. Die Wunden, die man dem Vermögen der Völker schlägt, können vernarben, aber die Wunden, welche man der Menschheit, dem Gewissen, dem Glauben beibringt, bleiben ewige Quellen von Unglück und Zwietracht. Ich stimme für die Verwerfung.“ Hierauf gab der Berichterstatter, Herr Chifflet, eine Uebersicht der Debatten, und man schritt zur Berathung der einzelnen Artikel. Die ersten fünf wurden mit großer Mehrheit angenommen. Die Vorträge des Herrn Türkheim gegen den ersten Artikel und des Herrn de Geres, statt der Todesstrafe die Galeerenstrafe einzuführen, blieben ohne Erfolg. Die Berathung ward gestern fortgesetzt.

Der König hat der Wittwe des russischen Contre-Admirals Bodisco, auf dessen Schiff er einst, als Graf von Artois, sich nach England begeben hatte, einen jährlichen Gehalt von 2000 Fr. bewilligt.

Am 13. d. gab der Hr. v. Rothschild ein großes Mittagsmahl, bei welchem der Graf v. Villele, der Fürst Metternich, die Gesandten von Oestreich, Rußland, Preußen, Baiern, der Niederlande und andere vornehme Personen gegenwärtig waren. Den Lord Granville, Engl. Gesandten, hat man nicht daselbst bemerkt.

Die Gemahlin des Herzogs von Tarent ist gestorben.

Der Kardinal, Fürst von Croi, Erzbischof von Rouen, verbietet in einem neulich erlassenen Hirtenbrief, den Priestern „mit Personen weiblichen Geschlechts — ihre Mütter und Schwestern ausgenommen — zusammen zu wohnen; auch dürfen sie keine weibliche Dienstboten halten, die jünger sind als 40 Jahre. Denen, die ihre Ehe blos vor der bürgerlichen Obrigkeit und ohne priesterliche Einsegnung vollzogen haben, solle erklärt werden, daß solche vor der Kirche ungültig sei. Mütter, die ihre Kinder innerhalb 10 Tagen nicht taufen lassen, werden exkommunicirt. Die Pfarrer sind angewiesen, die Schulen fleißig zu besuchen.“ In jeder Gemeinde werden zwei Landdekane ernannt, um dem Erzbischof über die Befolgung dieser Befehle zu berichten.

Die Quotidienne versichert, daß der an Se. Maj. gelangten Gesuche um Ertheilung der Pairswürde bei Gelegenheit der Krönung nicht weniger als 3000

seien. Bis jetzt heißt es noch, daß dieser hohe Vorzug nur wenigen und auch diesen nur auf Lebenszeit werde verliehen werden, mit Vorbehalt jedoch für Se. Maj., denselben, wenn wichtige Dienstleistungen Sie dazu bewegen sollten, erblich zu machen. Andrerseits aber heißt es, daß bei weitem den meisten der Supplikanten ministeriellerseits Hoffnung gemacht worden sei. Daß eine so zahlreiche Pairs-Ernennung im Antrage sei, wurde bekanntlich schon im vorigen Jahre gemeldet.

In Folge des nun rechtskräftig werdenden Klostergesetzes wird, wie das Echo du midi versichert, unter anderm mit den jetzigen Eigenthümern des ehemaligen Klosters der Malteser-Nonnen zu Toulouse unterhandelt, und sei man nicht ohne Hoffnung, diesen berühmten Orden, dessen Errichtung in jener Stadt vom Jahre 1259 sich herschreibe, wieder aufblühen zu sehen.

Der Courier français sagt: „Wir notiren uns das Geständniß der Etoile: „daß der Finanzminister sich jeden Monat zur Liquidationszeit Verzeichnisse von den Börsen-Operationen ausarbeiten läßt, eine Arbeit, welche strenge Pflichterfüllung für den Minister ist, welchem es obliegt, im Interesse des Staats und des öffentlichen Kredits die vorfallenden Finanzoperationen zu bewachen, auch eine Arbeit, die ihm dient, sich von dem Zustande des Platzes Auskunft zu verschaffen.“ Hört ihr es, ihr armen Spieler! diese Arbeit dient, sich von dem Zustande des Platzes Auskunft zu verschaffen;“ und dieser Zustand, der uns Anderen unbekannt ist, wird, das läugnet man dabei nicht, einem bevorrechteten Hause und selbst mehreren mitgetheilt. Darnach fahrt denn nun mal fort, wider die anzukämpfen, die jeden Monat „den Zustand des Platzes kennen lernen!“

S p a n i e n.

Madrid den 5. April. Der konstitutionelle General el Empecinado, der mit dem Herzog von Angoulême kapitulirt hatte und lange in Caceres gefangen saß, ist zum Tode verurtheilt worden. Der Kaiser von Marocco scheint entschlossen, die spanischen Flüchtlinge in Tanger nicht auszuliefern; indessen hat er befohlen, Sr. Maj. einen prächtigen Löwen zu übersenden. Bei der Procession am Charfreitage haben einige Unruhen statt gehabt, die jedoch bald wieder beschwichtigt wurden. Den 7. wird Se. Maj. nach Aranjuez abreisen, wohin das erste Schweizer-Regiment schon abgegangen ist. Das Domkapitel von Toledo will dem Könige 6 Millionen Realen schenken.

Ein königliches Dekret verbietet die Einfuhr des Scheidewassers.

Die Kadixer Handelsfregatte Fama hat die kolumbische Korvette Klara, welche den 15. Januar ein englisches Kauffartheischiff genommen hatte, in Havanna aufgebracht.

Die spanischen Fregatten mit 2014 Mann an Bord, die aus Ferrol abgegangen, sind in Havanna angekommen.

Den 31. v. M. ist der portugiesische Gesandte am Londner Hofe, Graf Palmella, am Bord der Fregatte princesa real, von Lissabon nach England abgereist.

Laut Gerüchten, die man hier nur mit der größten Vorsicht verbreitet, soll die Unabhängigkeit der Philippinischen Inseln von dem Generalkapitain Martinez erklärt seyn, welcher unter dem Titel eines Gouverneurs der Philippinen und Mariannen die konstitutionelle Verfassung aufrecht halten und allen auf der Halbinsel verfolgten Liberalen eine Zufluchtstätte eröffnen wird. Dieser General hat während des Unabhängigkeitskrieges in Katalonien große Beweise seines Muthes gegeben, besonders bei der Belagerung von Figueras, welches er mit der größten Tapferkeit vertheidigte. Als Riego die Konstitution proklamirte, ward er von der Regierung beauftragt, ihn zu verfolgen, allein statt gegen ihn auszuziehen, hielt er eine Unterredung mit ihm, worin sie ihr beiderseitiges Benehmen verabredeten, um den Zweck ihrer gemeinsamen Wünsche zu erreichen. Auf den Philippinen hat sich Herr Martinez durch seine Popularität Zuneigung erworben; allein man muß gestehen, daß er sich zugleich große Feinde unter den Mönchen gemacht hat, welche nicht wenig auf die Gemüther einwirken.

G r o ß b r i t a n n i e n.

London den 15. April. Die Sitzungen der beiden Häuser haben wieder begonnen; sie beschäftigten sich fast ausschließlich mit eingegangenen Bittschriften.

Gestern hatte Graf Harrowby Geschäfte im auswärtigen Amte.

Gestern im Oberhause kündigte Graf Darnley zum Dienstag eine Motion wider die Aufhebung der Quarantainegesetze an.

Im Unterhause nahm Sir H. Parnell seine Mo-

tion wegen Untersuchung der Linnengesetze zurück, weil er vernommen habe, daß die Regierung auf Ernennung eines Ausschusses zu deren Untersuchung antragen wolle, welcher Ausschuß auf Antrag des Sir G. Hill ernannt wurde, und Regulirung wegen der Irischen Manufakturen, insonderheit was die Einfuhr von Hanf und gehecheltem Flachs betrifft, zum Zwecke hat.

Vorgestern beschloß die, sehr zahlreiche Versammlung hiesiger Kaufleute u. s. w. ihre Petitionen wider die Korngesetze. Die sieben Haupt-Resolutionen wurden einstimmig angenommen, bis auf zwei, welchen nur Eine Stimme widersprach.

Am 12. fand eine sogenannte Anti-Katholische Versammlung statt, welche eine Petition wider die Katholischen Forderungen beschloß und meist aus Westleyschen Methodisten bestand.

Direkte Briefe aus Zante vom 12. März bestätigen die Landung Ibrahim Pascha's in Modon (mit 6000 Mann, wie ein amtlicher Bericht aus Nauplion vom 27. Februar sagt, nach welchem am 28. zwei Hellenische Geschwader, unter Sachturis wider die Egyptische Flotte von 50 Segeln, und unter Miaulis wider den Kapudan-Pascha, auslaufen sollten.) Patras war noch von der Seeseite blokkirt, aber nicht zu Lande. Kolokotroni, Delijannis, Sessinis u. A. waren zu Hydra im Verhaft; ihre Güter sequestrirt.

Eine ungeheure Menge Briefe ist von allen Theilen Amerika's angekommen. Der Sieg Sucre's ist fast überall bekannt und mit dem unsäglichsten Enthusiasmus gefeiert worden.

Die Unterzeichnungen in Liverpool zu einem Silberservice für Hrn. Huskisson beläuft sich schon auf 1795 Pfd. Sterl.

Für den Herzog von Wellington haben 80 seiner Verehrer eine „Waterloo-Vase" machen lassen. Sie ist von den Silberarbeitern Green und Ward gemacht, welche bereits das berühmte Schild für den Herzog gearbeitet haben. Auf der Vase ist in erhabener Arbeit der Moment der Schlacht vorgestellt, wo der Herzog Befehl giebt, den Angriff der Französischen Kürassiere mit dem Bajonnet zurückzuschlagen. Die Zeichnung ist von der Meisterhand des Hrn. Stodthard. Dieses kostbare Geschenk wird dem Herzoge bei einem öffentlichen Mahle in der London-Tavern den 13. Mai überreicht werden.

Eine „Bergbau- und Handelsgesellschaft der Philippinischen Inseln" hat ihre Aktien beinahe abgesetzt.

Der neue Präsident der V. Staaten, Hr. J. Q. Adams, hat am 4. v. M. feierlich den Eid auf die Verfassung abgelegt, deren große Vorzüge er in einer Rede beim Antritt seines wichtigen Amtes auseinandersetzte.

Es ist abermals die Rede von einer Königl. Spanischen Anleihe mit Anerkennung der Cortesscheine zu 33 pro Cent, wobei aber die Namen der dabei Betheiligten äußerst geheim gehalten werden.

Nach Briefen aus Carthagena vom 18. Februar war man dort sehr eifrig mit Kaper-Ausrüstungen wider den Span. Handel mit Cuba beschäftigt und schon 18 Kaper ausgelaufen.

Theater-Anzeige.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich

Sonntag den 15ten Mai

mit meiner Schauspiel- und Operngesellschaft in Posen die Bühne eröffnen werde, mit:

der Götter Huldigung,

Antritts-Prolog in einem Akt mit Chören.

Die hierauf an demselben Abend folgende Vorstellung wird durch spätere Anzeigen bekannt gemacht.

Mit unermüdetem Eifer werde ich darauf bedacht seyn, auch hier die Gunst eines hochachtbaren Publikums, so wie sie mir überall zu Theil geworden ist, durch fleißige und gut ausgeführte Vorstellungen zu erwerben.

Couriol.

Bekanntmachung.

Die von der Stadt Posen zur Uebung für die Landwehr-Kavallerie dieses Jahr zu stellenden 23 bis 24 gute und gesunde Pferde, sollen im Wege einer Licitation an den Mindestfordernden ausgethan werden.

Hiezu ist der Licitations-Termin auf

den 2ten Mai d. J.

des Vormittags in dem hiesigen rathhäuslichen Sessions-Saale anberaumt.

Entreprise-Unternehmer werden hierzu hiermit eingeladen.

Posen den 20. April 1825.

Königl. Polizei- und Stadt-Direktorium.

Tatzler. Im Auftrage.

(Mit einer Beilage.)

Bekanntmachung.

Die Felician und Franciska geb. von Gliszczynska, von Kowalskischen Eheleute, haben in der am 23sten dieses Monats aufgenommenen Verhandlung die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Posen den 28. März 1825.

Königl. Preußisches Landgericht.

Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des jüdischen Kaufmannes Joseph Kuczynski zu Kurnik am 1. April 1824 auf die Mittagsstunde desselben Tages der Konkurs eröffnet worden, so werden alle Gläubiger, welche an die Konkursmasse Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, in dem vor dem Deputirten Landgerichts-Assessor Decker

am 16ten Juli c.

Vormittags um 10 Uhr in unserm Parteienzimmer anstehenden Connotationstermin ihre Forderungen anzumelden, und deren Richtigkeit zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Diejenigen, welche verhindert werden persönlich zu erscheinen, und die sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen wünschen, werden die Justiz-Kommissarien Boy, Mittelstädt und Brachvogel in Vorschlag gebracht, an deren einen sie sich zu wenden und ihn mit Information und Vollmacht zu versehen haben.

Posen den 21. Februar 1825.

Königl. Preuß. Landgericht.

Edittal-Citation.

Auf den Antrag der Königl. Intendantur des fünften Armee-Korps zu Posen werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche an nachbenannte Militair-Kassen, als:

1) des 7ten Husaren-Regiments, dessen Staab zu Lissa sich befindet;
2) des dritten Bataillons (Polnisch Lissaer) dritten Garde-Landwehr-Regiments daselbst;
3) des ersten Bataillons des 19ten Landwehr-Regiments daselbst;
4) des ersten Bataillons 18ten Infanterie-Regiments zu Rawicz;
5) des Füsilier-Bataillons des 18ten Infanterie-Regiments zu Fraustadt,

aus irgend einem rechtlichen Grunde für den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende December 1824 Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, binnen drei Monaten und spätestens in dem auf

den 9ten Juli a. c. Vormittags um 9 Uhr

vor dem Deputirten Auskultator Forner II. in unserm Instruktions-Zimmer angesetzten peremtorischen Termine entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Ansprüche gehörig nachzuweisen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden nicht nur mit ihren Forderungen an die gedachten Kassen präkludirt werden, sondern ihnen auch deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie blos an die Person desjenigen, mit dem sie kontrahirt haben, oder welcher die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen, und sie nicht befriedigt hat, werden verwiesen werden.

Fraustadt den 7. März 1825.

Königl. Preußisches Landgericht.

Edittal-Citation.

Alle diejenigen, welche an die Kassen

1) des 2ten Bataillons (Doltzigsches) 19ten Landwehr-Regiments, bisher in Zduny, und
2) des 3ten Bataillons (Krotoschinsches) desselben Regiments hieselbst

aus dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Dezember 1824 irgend eine Anforderung zu haben glauben, werden hiedurch vorgeladen, in dem auf

den 4ten Juli 1825

vor dem Herrn Landgerichtsrath Roquette angesetzten Termin persönlich oder durch einen zuläßigen Mandatar auf dem Landgericht zu erscheinen, und solche geltend zu machen; widrigenfalls sie nur an diejenigen

werden verwiesen werden, mit welchen sie kontrahirt haben.

Krotoschin den 28. Februar 1825.

Königl. Preuß. Landgericht.

Subhastations-Patent.

Das zur Kreis-Steuer-Einnehmer Stramkeschen Liquidations-Masse gehörige, eine halbe Meile von Krotoschin am Wege nach Adelnau belegene, auf 2077 Rthlr. 22 Sgr. gewürdigte Vorwerk Bargiel, soll zur Befriedigung der Gläubiger in den vor dem Deputirten Landgerichts-Rath Kosmeli auf

den 11ten April 1825,
den 13ten Juni 1825 und
den 24sten August 1825
Vormittags um 10 Uhr

in unserm Gerichts-Lokale anberaumten Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu besitzfähige Kauflustige eingeladen werden.

Die Taxe kann in unserer Registratur während der Dienststunden nachgesehen werden.

Krotoschyn den 10. December 1824.

Fürstl. Thurn und Taxisches Fürstenthums-Gericht.

Subhastations-Patent.

Die unter unserer Gerichtsbarkeit im Wongrowiecer Kreise belegenen, zur Joseph v. Krallschen Liquidationsmasse zugehörigen Güter Koldrąb und Kopiec, welche nach der gerichtlichen Taxe auf 19096 Rthlr. 4 sgr. 6 Pf. gewürdiget worden sind, sollen auf den Antrag der Gläubiger Schulden halber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und die Bietungstermine sind auf

den 12ten November c.,
den 18ten Februar 1825

und der peremtorische Termin auf

den 20sten Mai 1825

vor dem Herrn Landgerichtsrath Biedermann Morgens um 9 Uhr allhier angesetzt.

Besitzfähigen Käufern werden diese Termine bekannt gemacht, um ihre Gebote abzugeben.

Uebrigens steht innerhalb vier Wochen vor dem letzten Termine einem Jeden frei, uns die etwa bei Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel anzuzeigen.

Die Taxe kann zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Gnesen den 27. September 1824.

Königl. Preußisches Land-Gericht.

Edikal-Citation.

Es werden alle diejenigen, welche an die verloren gegangene gerichtliche Schuldverschreibung des Carl von Bielecki vom Jahre 1700. über 2300 Flor. polnisch, oder 386 Rthlr. 20 sgr., die in dem Hypotheken-Buche von Jarocino Inowraclawschen Kreises Rubr. III. Nro. 1. laut Recognitions-Scheins vom 6. Juli 1779. für das Collegiat-Stift in Kruschwitz eingetragen sind, Eigenthums-, Pfand- oder andere Ansprüche haben, hiermit vorgeladen, in dem

auf den 27sten Mai a. c.

vor dem Herrn Landgerichts-Auskultator Szarbinowski im hiesigen Landgericht angesetzten Termin, entweder in Person oder durch legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre etwanigen Ansprüche an diese Schuld-Post oder an die Obligation anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit werden präkludirt werden, und die gedachte Schuldverschreibung des von Bielecki für amortisirt erklärt werden wird.

Bromberg den 17. Februar 1825.

Königl. Preußisches Landgericht.

Gerstenberger Edikal-Citation.

Bei dem Königlich Preußischen Land- und Stadt-Gericht zu Landsberg an der Warthe ist darauf angetragen, den Sohn des zu Vietz verstorbenen Leinweber-Meisters Gerstenberger, den Leineweber-Gesellen Johann Gottfried Gerstenberger, aus Neu-Barnim gebürtig, welcher im Jahre 1808 aus den Preußischen Staaten gewandert, in der Absicht, nach Beßarabien zu gehen, seit der Zeit aber von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, für todt zu erklären.

Es werden daher der Johann Gottfried Gerstenberger, oder im Fall er bereits todt seyn sollte, dessen etwa zurückgelassene unbekannte Erben und

Erbnehmer hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten schriftlich oder persönlich bei dem gedachten Gericht oder in dessen Registratur, spätestens aber in dem auf

den 12ten Februar künftigen Jahres Vormittags um 11 Uhr

im gewöhnlichen Gerichts-Lokale vor dem Herrn Assessor Dänell hierselbst angesetzten Termin zu melden, und die weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls auf die Todeserklärung des Johann Gottfried Gerstenberger erkannt, demnächst aber das Vermögen desselben dessen alsdann bekannten Erben, nachdem sie sich gehörig legitimirt haben, verabfolgt werden wird, und wenn er selbst oder nähere oder andere gleich nahe Erben sich nach ergangener Todeserklärung und Präklusion melden, dieselben schuldig sind, die Dispositionen jener anzuerkennen, nicht Ersatz oder Nutzungen und Rechnungslegung fordern zu können und sich mit dem, was alsdann noch von dem Gerstenbergerschen Vermögen vorhanden ist, begnügen müssen.

Landsberg a. d. W. den 5. April 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Fürstenthumsgericht zu Neisse wird der aus Heidersdorf Neisser Kreises gebürtige Bauersohn Franz Brand, welcher vor 14 Jahren bei dem Jäger-Corps in Breslau gestanden, seit jener Zeit aber von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, so wie dessen etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer hiermit ediktaliter vorgeladen, binnen 9 Monaten, spätestens aber in dem

auf den 8ten Februar 1826.

Vormittags 10 Uhr angesetzten Präjudizial-Termin vor dem Deputirten Herrn Justizrath Karger in dem Parteienzimmer des Gerichts hierselbst in Person zu erscheinen, oder sich schriftlich zu melden, und weitere Anweisung, im Ausbleibungsfalle oder unterlassener Anzeige von dem dermaligen Aufenthalt aber zu gewärtigen, daß der Franz Brand für todt, die unbekannten Erben aber ihres Erbrechts für verlustig erklärt, dagegen die sich gemeldeten Erben als rechtmäßig angenommen, und solchen sein zurückgelassenes Vermögen zur freien Disposition verabfolgt werden soll.

Neisse den 24. März 1825.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

50 Tonnen zu 4 Berliner Scheffel frisch gebrannter Rüdersdorfer Steinkalk, und zwar von der Beschaffenheit, daß die Tonne mindestens 12 Kubik-Fuß gelöschten Kalk ausgiebt, welche zu dem hier im Gange begriffenen Bau eines massiven Kavallerie-Stalles noch erforderlich sind, sollen mit Vorbehalt höherer Genehmigung dem Mindestfordernden zur Lieferung überlassen werden. Es ist hierzu ein Termin

auf Donnerstag den 28sten d. Mts. Vormittags um 10 Uhr,

in dem Geschäfts-Lokale des hiesigen Königl. Proviant-Amtes anberaumt worden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß jeder Lieferungslustige, um zum Mitgebot zugelassen zu werden, zuvor eine Caution von 15 Rthlr. bei der Kasse des hiesigen Königlichen Proviant-Amtes deponiren muß.

Posen den 13. April 1825.

Meyer,
Kapitain in der ersten Ingenieur-Inspektion.

Auktion von hinterlassenen Mobilien und Büchern.

Am Montag den 2. Mai d. J. und an den folgenden Tagen soll in dem Aschenbornschen Hause unter Nro. 219 der Neustadt der Nachlaß des Ober-Appellations-Gerichtsrath Herrn Bock, bestehend in wohlerhaltenen Mobilien jeder Art, zwei schöne Wagenpferde mit Geschirr, ein Cabriolet, Bücher juristischen Inhalts, Kupfer, Zinn, Porzelain, Glas, Küchen- und Stallgeräthe, öffentlich verauktionirt werden.

Ahlgreen.

Daß der auf Winiary Nro. 2. gelegene Andersche Garten zum ausschließlichen Gebrauch der Casino-Gesellschaft bis zum diesjährigen Herbste dient, macht hiermit bekannt

Die Casino-Direktion.

Posen den 25. April 1825.

Von Michaelis d. J. an ist das mittlere Stockwerk in dem Hause Nro. 216. am Komödienplatze zu vermiethen, und das Nähere hierüber bei dem Eigenthümer des Hauses zu erfahren.

Billiger Verkauf von sehr schönem rothen und weißen Kleesaamen. Näheres bei Abraham Brock im Hotel de Saxe zu Posen.

Getreide-Marktpreise von Berlin, den 21. April 1825.

Zu Lande:

Weizen	1 Tlr.	11 sgr.	3 pf.,	auch 1 Tlr.	7 sgr.	6 pf.
Roggen	= 26 =	3 =	=	— =	21 =	11 =
gr. Gerste	= 23 =	2 =	=	— =	20 =	— =
kleine do.	= 26 =	3 =	=	— =	17 =	6 =
Hafer —	= 18 =	9 =	=	— =	13 =	9 =

Zu Wasser:

Weizen	1 Tlr.	18 sgr.	9 pf.,	auch 1 Tlr.	12 sgr.	6 pf.
Roggen	= 23 =	9 =	=	— =	21 =	11 =
gr. Gerste	= 22 =	6 =	=	— =	19 =	5 =
kleine do.	= 20 =	— =	=	— =	18 =	9 =
Hafer —	Tlr. 18	9 =	=	— =	15 =	— =

Das Schock Stroh 5 Thlr. 10 sgr. — pf., auch 4 Thlr. 15 sgr. — pf. Heu der Centner 1 Thlr. — sgr. — pf. auch — Thlr. 20 sgr. — pf.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin den 22. April 1825.	Zins-Fuss.	Preussisch Cour. Briefe.	Preussisch Cour. Geld.
Staats-Schuld-Scheine . . .	4	$91\frac{1}{12}$	$90\frac{5}{6}$
Praemien-Staats-Schuldscheine	4	$163\frac{1}{2}$	—
Lieferungs-Scheine pro 1817.	—	—	—
Pr. Engl. Anl. 1818. à $6\frac{3}{4}$ Thlr.	5	101	$100\frac{5}{8}$
Pr. Engl. Anl. 1822. à $6\frac{3}{4}$ Thlr.	5	—	—
Banco-Obligat. b. incl. Litr. H.	2	—	94
Churm. Oblig. mit lauf. Coup.	4	$87\frac{3}{4}$	—
Neumärk. Int. Scheine do.	4	$87\frac{3}{4}$	—
Berliner Stadt-Obligationen .	5	$101\frac{3}{4}$	—
Königsberger do. .	4	$87\frac{1}{2}$	—
Elbinger do. fr. aller Zins. . .	5	99	—
Danz. do. in Th. Z. v. 2. Juli 10.	6	—	—
do. do. in Gl. Z. v. 2. Juli 10.	6	—	—
Westpreussische Pfandbriefe	4	$89\frac{1}{2}$	—
dito vorm. Poln. Anth. do.	4	$87\frac{3}{4}$	—
Grossh. Posens. Pfandbriefe .	4	$94\frac{3}{4}$	—
Ostpreussische dito . . .	4	$90\frac{1}{4}$	—
Pommersche dito . . .	4	102	$101\frac{3}{4}$
Chur- u. Neum. dito . . .	4	$102\frac{3}{4}$	—
Schlesische dito . . .	4	$104\frac{3}{4}$	—
Pommer. Domain. do. . . .	5	$105\frac{1}{4}$	—
Märkische do. do. . . .	5	$105\frac{1}{4}$	—
Ostpreuss. do. do. . . .	5	$103\frac{1}{4}$	—
Rückst. Coupons d. Kurmark	—	25	—
dito dito Neumark	—	24	—
Zins-Sch. d. Kur- und Neumark	—	28	—
Holl. Ducaten alte à $2\frac{3}{4}$ Rthlr.	—	$18\frac{3}{4}$	—
do. dito neue do. . . .	—	—	—
Friedrichsd'or.	—	15	$14\frac{1}{2}$

Getreide-Marktpreise von Posen, den 25. April 1825.

(Der Scheffel Preuß.)

Weizen . .	von 6 Fl.	15 pGr.	bis 7 Fl.	— pGr.
Roggen . .	= 3 =	— =	= 3 =	3 =
Gerste . .	= 2 =	12 =	= 2 =	15 =
Hafer . .	= 2 =	— =	= 2 =	6 =
Buchweizen	= 3 =	8 =	= 3 =	15 =
Erbsen . .	= 3 =	15 =	= 4 =	— =
Kartoffeln	= 1 =	— =	= 1 =	15 =
Heu d. Z. 110 Pf.	3 =	6 =	= 3 =	12 =
Stroh 1 Schock zu 1200 Pfd.	16 Flor.	=	= — =	— =
Butter der Garn. zu 4 Pr. Quart	7 =	— =	= 7 =	15 =